

Antrag

der Abg. Mag.^a Jöbstl, HR Prof. Dr. Schöchtl und Schernthaner MIM betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landessicherheitsgesetz geändert wird

Mit Beschluss vom 9. November 2022 hat der Salzburger Landtag die Landesregierung ersucht zu prüfen, inwieweit Betteln mit Tieren als Form des qualifizierten Bettelns im Bundesland Salzburg gemäß § 29 Abs 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz (im Folgenden kurz: S.LSG) verboten werden könnte (vgl Nr 80 BlgLT 16. GP, 6. Sess).

Hintergrund dieser Initiative ist der im Bundesland Salzburg immer häufiger vorkommende Missbrauch von Tieren, derzeit vor allem von Hunden, zum Zwecke der Maximierung der Bettelerträge. Gerade durch den gezielten und systematischen Einsatz von Huskys, bei denen sich mit ihrem dicken Fell Abmagerungen und Wunden nicht so einfach erkennen lassen, die aber dennoch Sympathien und Mitgefühl in der Bevölkerung hervorrufen, wird beabsichtigt, Menschen zur Gabe höherer Beträge bewegen zu können. Dabei werden diese Tiere aber häufig nicht entsprechend gehalten, gepflegt, versorgt und haben oft Krankheiten. Die aktuelle Situation und deren absehbare zukünftige Entwicklung (Herbeischaffung noch weiterer Tiere zur Erhöhung der Betteleinnahmen) soll daher im Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen gesetzlich unterbunden und weiterem Tierleid vorgebeugt werden. Im § 29 S.LSG (Bettelei) soll daher als neuer Tatbestand die „Mitnahme eines Tieres“ im Abs 1 Z 2 aufgenommen werden, um neben den anderen nicht gewünschten Erscheinungsformen des Bettelns eine weitere das öffentliche Zusammenleben störende Form unter (Verwaltungs-)Strafe zu stellen. Auf welche Art und Weise das Betteln in Übereinstimmung mit den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten - im Konkreten dem Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung gemäß Art 10 Europäische Menschenrechtskonvention (im Folgenden kurz: EMRK), dem allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art 7 B-VG, dem Grundrecht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung gemäß Art 6 Staatsgrundgesetz (im Folgenden kurz: StGG) sowie dem Grundrecht auf Privatleben gemäß Art 8 EMRK - eingeschränkt werden kann, hat den Verfassungsgerichtshof bereits in mehreren Judikaten, ua auch zur Rechtslage im Bundesland Salzburg, beschäftigt. So judizierte der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis (VfGH vom 30. Juni 2012, G 155/10), dass das damalige umfassende Bettelverbot im § 29 S.LSG, LGBL Nr 57/2009, wegen Verfassungswidrigkeit (Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art 7 B-VG wegen Unsachlichkeit und Verstoß gegen das Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung gemäß Art 10 EMRK) zur Gänze aufzuheben ist. Die Anwendbarkeit des Grundrechts auf Freiheit der Erwerbsbetätigung gemäß Art 6 StGG (jedwede Form der Bettelei stellt keinen Beruf dar) sowie des Grundrechts auf Privatleben gemäß Art 8 EMRK (Bettelei kann nicht als Ausdrucksform eines individuellen Lebensstils angesehen werden) hat der Verfassungsgerichtshof jedoch in einem weiteren Judikat zur Rechtslage im Bundesland Oberösterreich ausgeschlossen (VfGH vom 30. Juni 2012, G 132/11).

In eben diesem Judikat erkannte der Verfassungsgerichtshof auch, dass es aus grundrechtlicher Sicht unproblematisch ist, qualifizierte Formen des Bettelns wie aufdringliches oder aggressives Betteln, organisiertes Betteln oder Betteln unter Mitführen von Kindern zu verbieten (vgl VfGH vom 30. Juni 2012, G 132/11). Zwar müssen auch diese qualifizierten Bettelverbote dem aus dem Gleichheitssatz des Art 7 Abs 1 B-VG abgeleiteten Sachlichkeitsgebot entsprechen. Wenn der Landesgesetzgeber aber in dem Anliegen, bestimmte Erscheinungsformen des Bettelns hintanzuhalten, diese Bettelformen als Verwaltungsstraftatbestand normiert und unterschiedliche Ausprägungen mit unterschiedlichen Strafen belegt, ist ihm aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegenzutreten (vgl die Judikate: VfGH vom 30. Juni 2012, G 132/11; VfGH vom 30. Juni 2012, G 155/10; VfGH vom 6. Dezember 2012, G 64/11). So ist ein Verbot bestimmter Bettelformen, die das Gemeinschaftsleben in besonderem Maße stören und bzw oder dies zum Schutz bestimmter Personengruppen (wie bspw Kindern) geboten ist, jedenfalls ein geeignetes und auch sonst sachlich gerechtfertigtes Mittel (VfGH vom 30. Juni 2012, G 155/10, Rz 27 mit Verweis auf VfGH vom 30. Juni 2012, G 132/11).

Durch das Betteln mit Tieren wird - vergleichbar mit dem Betteln von unmündig Minderjährigen - nur eine weitere Form des qualifizierten Bettelns eingeführt, die auf Grund der bis dato dazu vorliegenden Rechtsprechung keinen unerlaubten Grundrechtseingriff (weder wegen Unsachlichkeit noch wegen Verstoßes gegen die Freiheit der Meinungsäußerung) darstellt. Es ist zum Schutz der mitgeführten Tiere erforderlich, diese qualifizierte Form des Bettelns zu verbieten, wenn die Mitnahme der Tiere nur dem Zweck dient, die Bettelerträge zu maximieren, ohne auf die Bedürfnisse der Tiere in gebotener Weise einzugehen (Versorgung mit Nahrung, Bewegung, kein stundenlanges Verharren in der Hitze/Kälte, etc).

Darüber hinaus sollen durch diese Neuregelung neben dem Schutz der zum Betteln Angehaltenen auch die von den Bettlern durch deren besonderes Verhalten bedrängten Mitglieder der örtlichen Gemeinschaft geschützt werden. Diese pönalisierte Verhaltensweise wird daher - anders als die stille Bettelei ohne Zuhilfenahme von unmündigen Minderjährigen oder Tieren - als im besonderen Maße geeignet erachtet, das örtliche Zusammenleben zu stören. Diese qualifizierte Form des Bettelns stellt deshalb auch keine unerlaubte Einschränkung des Grundrechts auf Meinungsäußerung gemäß Art 10 EMRK dar, da auch weiterhin der Appell an die Solidarität und finanzielle Hilfsbereitschaft anderer ermöglicht wird. Es geht daher nicht darum, den bloßen Anblick der Bettler als den Passanten nicht zumutbare Belästigung zu „ersparen“, sondern entsprechende Beschränkungen vorzusehen, um problematische Teilaspekte des Phänomens Bettelei zurückzudrängen. Diesbezüglich erfolgt daher keine Änderung, sondern wird nur ein weiterer bis vor kurzem noch nicht virulent gewordener Aspekt des Bettelns aufgegriffen. Das stille Betteln ohne Zuhilfenahme von unmündig Minderjährigen oder Tieren ist daher weiterhin gestattet.

Die derzeit für das (versuchte) Betteln unter Mitwirkung einer unmündigen minderjährigen Person vorgesehene Strafandrohung im § 29 Abs 5 Z 1 S.LSG (Geldstrafe bis € 500,-- und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche) soll auch für das Betteln mit Tieren vorgesehen werden, da beide im Unrechtsgehalt als vergleichbar angesehen werden können.

Die Definition des Bettelns im § 29 Abs 3 S.LSG ist vom gegenständlichen Vorhaben nicht betroffen. Es liegt daher weiterhin die Abgrenzung zum Salzburger Sammlungsgesetz darin, ob

es sich bei der Handlung um eine solche „zu eigennützigen Zwecken“ handelt. Nur wenn Tiere im Zusammenhang mit Betteln „zu eigennützigen Zwecken“ im Gegensatz zu „wohltätigen, gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken“ (vgl § 1 Salzburger Sammlungsgesetz, LGBL Nr 107/1969 idgF) herangezogen werden, wird eine Verwaltungsübertretung begangen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 1. Februar 2023

Mag.^a Jöbstl eh.

HR Prof. Dr. Schöchl eh.

Schernthaner MIM eh.

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Landessicherheitsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG, LGBl Nr 57/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 33/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 29 Abs 1 wird in der Z 2 nach der Wortfolge „einer unmündigen minderjährigen Person“ die Wortfolge „oder unter Mitnahme eines Tieres“ eingefügt.

2. § 38 lautet:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 38

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl Nr 60/1974; Gesetz BGBl I Nr 223/2022;
2. Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl Nr 52; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
3. Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl I Nr 118/2004; Gesetz BGBl I Nr 130/2022.“

3. Im § 41 wird angefügt:

„(5) Die §§ 29 Abs 1 und (§) 38 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“